



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Herrn Rechtsanwalt
Matthias M. Möller-Meinecke
Fürstenberger Straße 168 F
60323 Frankfurt

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben.)

IV/ 43.2 - 53e622

Tgb. Nr.: 05/08

Bearbeiter/in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum:

Frau Carius

0641 303-0641/303-4492

0641 303-0641-303-4103

c.carius@rpu-mr.hessen.de

Plaum/.Forma Blöcher

4. Juni 2008

E 09.06.08 hr-
F 09.06.09 „scam
2. 07.08 SV
3. SV
4. WV

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihre anwaltliche Vertretung für Herrn B. Plaum, Zum Musbach 3 in Biedenkopf gegen Nichteisengießerei Blöcher in Biedenkopf;

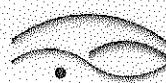
Ihre Stellungnahmen vom 31. Januar 2008, Az.: 78/07MM01, vom 16. 03. 2008, Az.: 78/07MM01 und vom 21. 4. 2008 Az.: 78/07;

Meine Schreiben vom 20. März 2008; Tgb. Nr:05/08 und vom 29. April 2008 Tgb. Nr:05/08

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke,

in der Anlage übersende ich einen Mehrausdruck der Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen den Betreiber der NE- Gießerei Blöcher in Biedenkopf. Erkenntnisse zum Nachbarschutz aus Ihren oben genannten Stellungnahmen und unseren Gesprächen flossen hierin ein. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte Sie, an Ihre Klienten noch einmal die Information weiterzugeben, dass der vereinbarte Meldeweg an die in Amtshilfe tätige Polizeistation in Biedenkopf konsequent und zeitnahe eingehalten werden sollte. In den letzten Wochen gingen einige Beschwerden bei mir per E-Mail ein, die der Polizei in Biedenkopf nicht bekannt waren. Es wäre sehr schade, wenn diese Amtshilfe nicht effektiv genutzt würde.



Ferner bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob die Beschwerdeführer die kontinuierliche Messung von Gesamtkohlenstoff weiter verfolgen. Ich erinnere daran, dass ich Ihnen die gewünschten Kostenvoranschläge am 20. März 2008 zugesandt habe.

Aus meiner Sicht sind Ihre oben angegebenen Stellungnahmen mit dieser Post erledigt. Sollten Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carus

Anlage: Anordnung gemäß § 17 BImSchG



Regierungspräsidium Gießen Postfach 10 08 51 - 35338 Gießen

Mehrausdruck

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben.)
IV/Mr - 43.1 - 53e471

Mit Postzustellungsurkunde

Giesserei Blöcher GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Zur Wolfskaute 1

35216 Biedenkopf

Bearbeiter/in: Frau Carius
Telefon: 0641 303-4492
Di u. Do 06427 925528
Telefax: 0641 303 4103
E-Mail: carola.carius@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 4. Juni 2008

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)
hier: Altanlagensanierung nach Nummer 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 für Ihre
Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß der Ziffer 3.8 Spalte 2 der 4. BlmSchV in
Biedenkopf, Zur Wolfskaute 1

Genehmigungsbescheid vom 07. Februar 2000, Az.: IV/Mr 44.1 – 53 e 621 Industriebau Stuttgart 1/98;

Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2002, Az.: IV/Mr43.1ra53e 648;
Anzeige gemäß §15 BlmSchG vom 10. April 2003, Az.: IV/Mr 43. 153e611-Blöcher 1/03

Stellungnahmen des RA Matthias Möller-Meinecke im Anhörungsverfahren vom 31. Januar 2008, Az.: 78/07MM01, vom 16. März 2008, Az.: 78/07MM01 und vom 21. April 2008 Az.: 78/07

Stellungnahmen des Betreibers im Anhörungsverfahren vom 14. Februar und vom 7. April 2008

Sehr geehrter Herr Blöcher,

nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit dem § 49, Absatz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zur Anpassung oben genannter Genehmigung an das aktuell geltende Recht ergeht folgende



Anordnung

für die Gießerei für Nichteisenmetalle in 35216 Biedenkopf, Zur Wolfskaute 1, Flur 13, Flurstück 326:

1. Während geruchsintensiver Verfahrensabschnitte müssen die Türen, die Tore und die Fenster, die von der Fertigungshalle ins Freie führen, geschlossen gehalten werden. Sie dürfen während dieser Verfahrensabschnitte nur zum Zweck des Transportes und des Durchgangs von Personen geöffnet werden.

Als geruchsintensiver Verfahrensabschnitt gilt die Phase zwischen dem Zeitpunkt des Abgießens einer Form zuzüglich der anschließenden Abkühlphase mit einer Dauer von 3 Stunden.

2. Türen oder Tore, die zum Zweck des Transportes oder des Durchgangs von Personen während geruchsintensiver Verfahrensabschnitte geöffnet werden müssen, dürfen nicht länger als 15 Minuten offen stehen.
3. Der Zeitpunkt des Abgießens jeder einzelnen Form muss unverzüglich dokumentiert werden.

4. Die Querlüftung der Produktionshalle, durch gleichzeitiges Öffnen von Toren, Türen oder Fenstern unterschiedlicher Außenwände, ist untersagt.

5. Für die Quelle E1 (Zentralentstaubung) werden für alle Betriebszustände der Anlage die im Abgas enthaltenen Emissionen an Benzol entsprechend Ziffer 5.4.3.8.1 der TA Luft 2002 begrenzt.

Die Massenkonzentration an Benzol darf $2,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend der Regelung aus Ziffer 5.1.5 des Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

6. Für die Quelle E2 (Schmelzanlage) wird für alle Betriebszustände der Anlage der Emissionsgrenzwert für Fluor und seine gasförmigen Verbindungen gemäß Ziffer 5.2.4 Klasse II festgesetzt.

Die im Abgasstrom enthaltenen Emissionen an Fluor, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend der Regelung aus Ziffer 5.1.5 des Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

7. Für die Quelle E2 (Schmelzanlage) wird für alle Betriebszustände der Anlage der Emissionsgrenzwert Fluoride, angegeben als F gemäß Ziffer 5.2.2, Klasse III TA Luft festgesetzt.

Die im Abgasstrom enthaltenen Emissionen an Fluoriden, angegeben als F, dürfen eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend der Regelung aus Ziffer 5.1.5 des Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

8. Auf die Messung der Parameter Fluor und seine gasförmigen Verbindungen und Fluoride, angegeben als F kann jeweils mit schriftlicher Zustimmung der Überwachungsbehörde verzichtet werden.

9. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 07.02.2000 mit den Ziffern 5.1.2.2, 5.1.2.3, 5.1.2.4 werden aufgehoben. Hinsichtlich der Ziffer 5.1.2.5. wird die Messverpflichtung nach Ziffer 5.1.5.1 aufgehoben.

10. Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall, dass Sie den mit dieser Anordnung auferlegten Verpflichtungen der Anordnungspunkte 1 bis 7 zuwider handeln, wird Ihnen hiermit gemäß § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) i. d. F. vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) ein Zwangsgeld in Höhe von je 500 € angedroht.

11. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Über die Höhe der zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

12. Hinweise

Die relevanten Emissionsquellen sind aufgrund der Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 10. April 2003, Az.: IV/Mr 43. 153e611-Blöcher 1/03 mit E1, E2 und E4 bezeichnet.

Mit E1 ist der Abluftkamin der Zentralentstaubung benannt. Hieran sind die Abgase aus der Sandregeneration, den Rüttelkabinen, die Abluft aus den beiden Durchlaufmischern, den beiden Sandsilos und dem Strahlhaus angeschlossen. Der maximale Abgasvolumenstrom beträgt 45 000 m³/h.
Die Emissionsquelle hat eine Höhe von 18,6 m.

Mit E2 ist der Abluftkamin der drei gasbefeuerten Tiegelschmelzöfen benannt. Die Emissionsquelle hat eine Höhe von 11,6 m.

Mit E4 ist die Emissionsquelle des Abluftkamins der Hallenentlüftung mit einem maximalen Abluftvolumenstrom von 15000 m³/h benannt. Durch zwei Lüfter werden jeweils 7500 m³ Hallenluft nach außen befördert.
Die Emissionsquelle hat eine Höhe von 20 m.

13. Begründung

Sie betreiben in 35216 Biedenkopf, Zur Wolfskaute 1, Flur 13, Flurstück 326 eine genehmigungsbedürftige NE-Gießerei nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit Nr. 3.8 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Anlage befindet sich gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Biedenkopf Nr. 16 „Am Roten Stein“ vom 21.02.1995, 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 vom 19.05.1999, im Industriegebiet.

Die örtliche Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aufgrund des Standortes ihrer Anlage im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidium Gießen, Abt. Umwelt, der die Landkreise Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg und den Vogelsbergkreis umfasst.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ vom 17.10.2007 (GVBl. I S. 678). Die zuständige Behörde hat Genehmigungen i. S. des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnung nach §17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Nach § 52 Abs.1 BImSchG hat sie die Durchführung des BImSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

Ihrer Anlage liegt die Genehmigung nach dem BImSchG vom 07. Februar 2000 für den Bau und den Betrieb der NE-Gießerei mit dazugehöriger Schmelzanlage zu Grunde. Die Kapazität Ihrer Anlage ist auf 360 t Aluminiumgußteile pro Jahr begrenzt. Zur Genehmigung ist der Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2002 ergangen. Gegenstand des Bescheides ist der Verzicht auf die wiederkehrende Lärmimmissionsmessung. Ferner liegt die Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 10. April 2003 vor, in der die Erweiterung der Entstaubungskapazität, die Kaminerhöhung an der Quelle E1 und die Zusammenfassung von zwei Hallenentlüftungen dokumentiert sind.

Die NE-Gießerei wurde am 5. September 2001 in Betrieb genommen. Seit November des gleichen Jahres liegen mir bereits Beschwerden über Lärm, Geruch und Gesundheitsbeeinträchtigungen vor. Es folgte meine behördliche Anweisung, die NE-Gießerei genehmigungskonform zu errichten und zu betreiben. Mit Datum vom 14. Februar 2002 erging wegen der noch fehlenden Hallenentlüftung eine Teilstilllegungsverfügung für den Gießbetrieb und die Formanlage. Durch den behördlichen Druck wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Geruchsproblems umgesetzt. Diese umfassten im Wesentlichen die Installation der Hallenentlüftung mit einem Schornstein von 20 m, die Erhöhung des Kamins der Zentralentstaubung von 15,6 m auf 18,6 m sowie die Installation einer Zuluftanlage. Ferner wurden die Arbeitsabläufe im Sinne des Nachbarschutzes optimiert.

In den darauf folgenden Jahren wurden dennoch immer wieder Beschwerden dahingehend vorgebracht, dass sehr starke, unerträgliche und die Gesundheit beeinträchtigende Gerüche die Nachbarschaft belasteten. Im Rahmen der Anlagenüberwachung fanden ungefähr 30 Begehungen im Zeitraum von Juni 2004 bis heute statt. Es wurden in keinem Fall derart starke Gießereigerüche in der Umgebung der Anlage festgestellt. Einmalig gab ein Mitarbeiter, der zufällig in diesem Zeitraum vor Ort war den Hinweis, dass sehr starke Gerüche im Umfeld der Anlage festzustellen waren.

Um die Betroffenen umfassend zu informieren, Probleme zu benennen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, fanden am 10.09.2007, 27.09.2007 und am 12.02.2008 gemeinsame Besprechungen mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Stadt Biedenkopf statt. Die Maßnahme zur Verbesserung der Kommunikation hat zwar nicht zur Lösung des Konfliktes geführt, Anregungen aus der Diskussion hatten jedoch Einfluss auf das behördliche Handeln. Beispielsweise ist seit Ende Februar 2008 die Polizeistation Biedenkopf in Amtshilfe vor Ort tätig. Es ist hierdurch möglich, den Zeitraum zwischen einer Beschwerde und der behördlichen Prüfung vor Ort, zu verkürzen.

Die TA Luft 2002 legt als Verwaltungsvorschrift den Stand der Technik fest. Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben. In Ihrem Fall war es zudem notwendig, Anordnungspunkte zur Organisation zu formulieren und die Emissionsbegrenzungen für die Quellen E1 und E2 im Genehmigungsbescheid zu ändern.

Als Vorsorgemaßnahme ist von Ihnen als Anlagenbetreiber zu fordern, dass die Türen, Tore und Fenster während geruchintensiver Verfahrensabschnitte geschlossen zu halten sind und Querlüftung unterbleibt. Die Ziffer 5.2.8 TA Luft sagt hierzu aus, dass soweit in der Umgebung einer Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen sind. Ein generelles Verbot, Türen, Tore und Fenster während geruchintensiver Verfahrensabschnitte geschlossen zu halten, ist nicht einzufordern, da der An- und Ablieferverkehr nicht so weitgehend koordiniert werden kann. Ein solches Verbot kann zu unverhältnismäßigen Einschränkungen Ihres Betriebes führen. Andererseits ist eine zeitliche Begrenzung notwendig, um die Einhaltung der Forderung unter Ziffer1 zu forcieren.

Für die Phasen geruchsintensiver Arbeitsabschnitte musste ein zeitlicher Rahmen festgelegt werden, damit die Einhaltung des Anordnungspunktes unter Ziffer 1 zweifelsfrei definiert und die Kontrolle ermöglicht ist. Durch verschiedene Faktoren entstehen sehr unterschiedliche Geruchqualitäten und -intensitäten. In der vorliegenden Anordnung kann und muss nicht jedem Einzelfall Rechnung getragen werden. Als Grundlage meiner Festlegung dient unter anderem die angekündigte Überwachungsmaßnahme am 22.04.2008 vor Ort. Zwei Gießprozesse wurden protokolliert und als modellhafte, durchschnittliche Situation im Gießereibetrieb angenommen. Zur Bewertung der Gerüche wurde die Intensität mit den Nummern eins bis fünf beschrieben. Eins steht für „schwach wahrnehmbar“, zwei steht für „deutlich wahrnehmbar“, drei steht für „stark wahrnehmbar“, vier steht für „erheblich belästigend“, fünf steht für „körperlich beeinträchtigend“. Vom Zeitpunkt des Abgießens bis zur deutlichen Reduzierung der Geruchintensität von 3 (stark wahrnehmbar) in der Produktionshalle auf die Intensität 2 (deutlich wahrnehmbar) vergingen zwei Stunden. Während der warmen Jahreszeit ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass die Geruchsbeeinträchtigungen intensiver und länger anhaltend sind. Dieser Tatsache wird durch die pauschale Verlängerung der Phase um eine Stunde Rechnung getragen. Die Forderung, Türen und Tore während geruchsintensiver Verfahrensabschnitte geschlossen zu halten, soll sich auf Phasen mit der Intensität 3 (stark wahrnehmbarer Geruch im Inneren der Produktionshalle) und höher beschränken, da bei Intensität 2 keine Gerüche im Umfeld feststellbar waren. Ein Zuschlag von einer Stunde zu den ermittelten

zwei Stunden Geruchsintensität 3 ist angemessen, um die Nachbarschaft vor Geruchbelästigungen hinreichend zu schützen.

Die konkreten Zeiten, in denen abgegossen wurde, müssen dokumentiert werden, um die Einhaltung des Anordnungspunktes unter Ziffer 1 kontrollieren zu können.

Die Querlüftung der Produktionshalle muss unterbleiben, damit die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase nicht gestört wird. Ferner werden – wenn auch im geringen Umfang – Staubemissionen verhindert.

Die Messparameter der wiederkehrenden Emissionsmessung, wie in der Ziffer 5.1 Luftreinhaltung im Genehmigungsbescheid vom 07. Februar 2000 festgelegt, mussten an einen neuen Erkenntnisstand angepasst werden. Die Änderung der Messparameter für die wiederkehrende Emissionsmessung an der Quelle E1 war notwendig, da durch die bereits erfolgten Emissionsmessungen detaillierte Erkenntnisse bezüglich des Emissionsverhaltens Ihrer Anlage vorliegen. In dem Genehmigungsbescheid vom 07. Februar 2000 wurden verschiedene Messparameter festgelegt, die in dem zu untersuchenden Abgasstrom an der Quelle E1 nicht oder nur in sehr geringen Mengen festgestellt wurden.

Der Luftschadstoff Benzol musste ergänzt werden, da er im relevanten Umfang im Rahmen der ergänzenden Emissionsmessungen vom 14.01.2003 und vom 18.10.2006 ermittelt wurde. Es ist notwendig, den Parameter Benzol regelmäßig ermitteln zu lassen, um Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft sicher ausschließen zu können. Bezuglich der Benzoolemission erlaubt die TA Luft für die NE-Gießerei maximal 5 mg/m^3 . Die Emissionen sind jedoch – wegen ihres krebserzeugenden Potentials - soweit wie möglich zu minimieren. Da bei der NE – Gießerei ein Wert von $1,02 \text{ mg/m}^3$ gemessen wurde, ist erkennbar, dass der Betreiber einen verminderten Emissionswert von $2,5 \text{ mg/m}^3$ einhalten kann. Der Wert ist daher festzuschreiben. Eine weitere Verschärfung des Emissionsgrenzwertes ist nicht angemessen.

An der Quelle E1 ist im Abgasstrom mit Fluor und Fluoriden aus prozesstechnischen Gründen nicht zu rechnen. Diese Emissionsbegrenzungen entfallen daher. Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes für Benzo-a-pyren entfällt aufgrund der vorliegenden Emissionsmessergebnisse. Für die organischen Stoffe Formaldehyd und Furfurylalkohol entfällt die Messverpflichtung aufgrund der sehr niedrigen Emissionsmessergebnisse.

Die Emissionsmessung von Fluoriden und Fluor wird für die Quelle E2

angeordnet. Im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde kann auf die Messung von Fluoriden und Fluor verzichtet werden. Diese Regelung ist geboten, da der Einsatz von Schmelzsalzen zurzeit und voraussichtlich auch künftig nicht erfolgt, andererseits aber der Einsatz von Schmelzsalzen im Genehmigungsumfang enthalten ist. Sollten Schmelzsalze im Zeitraum zwischen den Emissionsmessungen nachweislich nicht verwendet worden sein, ist die Durchführung dieser Messauflagen nicht zu rechtfertigen. Die Emissionsmessung vom 18.10.2006 belegt, dass Fluoridemissionen dann nicht nachweisbar sind.

Aus vorgenannten Gründen ist dieser Bescheid notwendig.

A) Die Stellungnahme des RA Matthias Möller-Meinecke im Anhörungsverfahren vom 31.01.2008, Az: 78/07MM01 wurde wie folgt gewürdigt.

- I. Zur fachlichen Beurteilung der Gerüche im Umfeld der Gießerei diente unter anderem die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL) als Erkenntnisquelle. Sie legt Immissionswerte für bestimmte Gebiete (in Abhängigkeit von deren Schutzwürdigkeit) fest. Es wurde geklärt, ob von hier eine Geruchsimmissionsprognose, eine olfaktometrische Emissionsmessung, eine Geruchsfahnenbegehung oder eine Rasterbegehung gefordert werden kann. Als Grundlage für meine überschlägige Betrachtung der Geruchssituation am Standort wurde die Windrosenatlasberechnung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie (HLUG) herangezogen. Die NE- Gießerei ist im Industriegebiet angesiedelt. Der IP (Immissionsaufpunkt) 1 liegt im Gewerbegebiet. Etwas weiter entfernt liegen im Wohngebiet der IP2 und im Mischgebiet der IP3.

Die stärkste Belastung habe ich für den IP1, Musbach 3 von kleiner als 4,5 % bis maximal 8 % der Jahresstunden ermittelt. In der GIRL sind für die Erheblichkeit von Geruchsimmissionen im Industrie- und Gewerbegebieten 15 % der Jahresstunden festgelegt.

Für Misch- und Wohngebiete sind 10 % der Jahresstunden als Erheblichkeitsschwelle festgelegt. An den Immissionsaufpunkten im Misch- und Wohngebiet sind maximal an 4 % bis 7 % der Jahresstunden Gerüche zu befürchten. Die Immissionswerte aus der GIRL werden deutlich unterschritten. Die durch den Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen sind ausgeschöpft.

Meiner internen und überschlägigen Betrachtung der Geruchssituation kann auch die HLUG folgen. Ferner untermauern die Protokolle der Beschwerdeführer über die Jahre 2006 und 2007 bis Februar 2008 die Einschätzung, dass im Gewerbegebiet an weit weniger als 15 % der Jahresstunden Gerüche auftraten. Auch die Unterschreitung des Immissionswertes von 10 % der Jahresstunden Geruchseinwirkung im angrenzenden Wohngebiet ist durch die vorliegenden überschlägigen Berechnungen und die Protokolle der Beschwerdeführer gesichert. Extreme Geruchssituationen – wie von den Beschwerdeführern beschrieben - die Ekel oder Übelkeit erzeugen können, wurden behördlich nicht festgestellt. Bis zum Erlass dieser Anordnung hatte auch die in Amtshilfe seit Ende Februar 2008 tätige Polizeistation in Biedenkopf über solche außergewöhnlich starken Geruchseinwirkungen nicht berichtet. Die HLUG kennt Ekel- oder Übelkeit erzeugende Gerüche aus Aluminiumgießereien nicht. Bundesweit ist nach deren Erkenntnis nur ein Fall von Gerüchen mit dieser Wirkung bekannt. In diesem Fall hatte die unsachgemäße Lagerung von Aluminiumkräfte zu extremen Gerüchen geführt. Dieser Missstand liegt hier nicht vor. Eine Einzelfallprüfung nach Ziffer 5a oder 5b der GIRL ist nicht erforderlich. Ekel oder Übelkeit auslösende Gerüche sind objektiv nicht festgestellt worden. Erhebliche Geruchbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG liegen nicht vor. Nach eingehender Abwägung ist festzustellen, dass ein Gutachten zu den Geruchsimmissionen oder den Geruchsemisionen aus vorgenannten Gründen vom Anlagenbetreiber nicht eingefordert werden kann.

Die Ziffer 5.2.8 TA Luft sagt aus, dass soweit in der Umgebung einer Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen sind. Daher ist vom Anlagenbetreiber als Vorsorgemaßnahme zu fordern, dass die Türen, Tore und Fenster während geruchintensiver Verfahrensabschnitte geschlossen zu halten sind. Alternativ könnte der Betreiber durch Gutachten und ggf. entsprechende technische Regelungen darlegen, dass auch bei geöffnetem Tor Gerüche bodennah nicht entweichen können. Die Festlegung eines Grenzwertes für Geruchsimmissionen ist vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen der GIRL sicher eingehalten werden, nicht zu rechtfertigen.

- II. Weitere Abgasreinigungseinrichtungen, wie eine thermische Nachverbrennung sind vom Betreiber nicht zu fordern, da die Grenzwerte

der TA Luft und die Richtwerte aus der Geruchsimmissionsrichtlinie deutlich unterschritten werden. Der Stand der Technik ist eingehalten.

- III. Der Forderung nach einer Definition des Beginns und des Endes der geruchsintensiven Verfahrensabschnitte wurde in der vorliegenden Anordnung entsprochen. Es wurde auch definiert warum und wie lange Türen; Tore und Fenster während dieser Phasen geöffnet werden dürfen.
- IV. Der Forderung nach dem expliziten Verbot der Querlüftung wurde mit der Anordnung entsprochen. Die geforderte Installation einer Überwachungskamera (Web-Cam) ist nicht zu fordern, weil dies ein unverhältnismäßiges Mittel darstellt, das in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer, der Zulieferer und des Betreibers eingreift. Beweismittel für eine Ahndung werden die im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen des zuständigen Sachbearbeiters der Überwachungsbehörde und der in Amtshilfe tätigen Polizei dokumentierten Feststellungen sein.
- V. Das Verwendungsverbot für Schmelzsalze kann nicht aufrecht erhalten werden. Der Einsatz solcher Mittel ist üblich und im Genehmigungsumfang der NE-Gießerei enthalten. Der Nachbarschutz wird durch die Anordnungspunkte 6 und 7 gewährleistet.
- VI. Planungsrechtliche Grundlagen können hier nicht Gegenstand sein, da das Bauplanungsverfahren und das Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.

Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub ist in der TA Luft mit 20 mg/m³ festgelegt. Ein geringerer Wert kann hier nur im Einvernehmen mit dem Betreiber festgeschrieben werden. Der Grenzwert gemäß TA Luft 2002 wird deutlich unterschritten. Der Stand der Technik ist eingehalten. Zu den Benzolemissionen verweise ich auf die Ausführungen auf Seite 7 dieses Bescheides.

- VII. Der Anlagenbetrieb wurde unter Verwendung bestimmter Einsatzstoffe genehmigt. Dem Betreiber wurde auferlegt, Emissionsgrenzwerte einzuhalten, die aus der TA Luft abgeleitet sind. Werden sie eingehalten, gilt der Stand der Technik als eingehalten. Es können an den Betreiber keine weitergehenden Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der

Sandqualitäten etc. gestellt werden.

VIII. Die Lärmimmissionsmessung des Instituts Quast vom 6. November 2002 ergab, dass Lärmimmissionswerte im Einwirkungsbereich der Anlage unterschritten werden. Die Messung des durch die Hessische Landesregierung anerkannten Instituts hatte auch ergeben, dass an verschiedenen Immissionsaufpunkten eine Überdeckung des Anlagengeräusches durch den Verkehrslärm vorliegt. Bei einer genehmigten Kapazität von 360 t Aluminiumgussteile pro Jahr und ca. 15 Mitarbeitern, die nicht im Schichtbetrieb arbeiten, stellt der anlagenbedingte Verkehr eine untergeordnete Rolle im Gewerbegebiet – in dem zwei KFZ – Werkstätten und zahlreiche andere Firmen in direkter Nachbarschaft zur B62 liegen, dar. Im Lärmgutachten vom 4. Dezember 2002 wird auf Seite 4 erläutert, dass „der anlagenbezogene LKW-Verkehr (1- 2 LKW / d) vernachlässigt werden kann.“ Diese Einschätzung wird von hier geteilt. Die Geräuschimmissionsmessung wurde am 6. November 2002 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt. Es wird auf Seite 5 festgestellt, dass eine signifikante Vorbelastung durch Straßenverkehr vorliegt. Als Pegel bestimmd am IO 1 (Immissionsort 1) wurde der Abgaskamin festgehalten. Am IO 2 war dieser noch hörbar. Am IO 3 war das Anlagengeräusch nicht mehr wahrnehmbar, der Straßenverkehr überdeckte das Anlagengeräusch vollständig. Daher wurde ein Hilfsummissionspunkt festgelegt und der Beurteilungspegel mittels Ausbreitungsrechnung für den IO 3 ermittelt. Unter der Annahme, dass die NE-Gießerei von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr in Betrieb ist, zeigt der kritischste IO 2 (Am Roten Stein 9) einen Beurteilungspegel von 52 dB(A) auf. Für das Wohngebiet ist eine Immissionsbegrenzung von 55 dB(A) am Tag im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Würde die Anlage nur während der Regelarbeitszeit (6:00 Uhr – 16:00 Uhr) betrieben, reduziere sich der Wert um 2 - 4 dB(A). Der Lärmimmissionsgrenzwert wurde also sicher eingehalten. Dennoch traf der Betreiber Maßnahmen zur Reduzierung des Anlagengeräusches. Um den Erfolg zu dokumentieren, hatte eine behördliche, rein orientierende Immissionsmessung statt gefunden. Die orientierende Lärmimmissionsmessung vom 6. Dezember 2007 belegt, dass das Anlagengeräusch durch die Lärminderungsmaßnahmen wesentlich reduziert werden konnte. Am IO 2 konnte keine Messung durchgeführt werden, da das Anlagengeräusch durch das Verkehrsgeräusch überdeckt wurde.

Am Hilfsummissionsaufpunkt (gleicher Ort wie in der Messung vom 6. November 2002) wurde ein Leq (über die Messzeit gemittelter Pegel) von

51,7 dB(A) festgestellt. Am gleichen Aufpunkt wurde 2002 von dem externen Messinstitut ein Leq von 57,3 dB(A) ermittelt. Daraus resultiert eine Verminderung des Anlagengeräusches um ca. 5,6 dB(A). Die Verbesserung ist auch subjektiv deutlich hörbar. Es ist belegt, dass mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen nicht zu rechnen ist. Es sind keine weiteren Anforderungen bezüglich Lärminderung an den Betreiber zu stellen. Der Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2002 bestätigt diese Einschätzung. Sollten künftige Änderungen des Anlagenbetriebes diesbezüglich Zweifel auftreten lassen, würde eine Lärmimmissionsmessung von hier gefordert. Dem gegenüber ist festzustellen, dass sich das Fremdgeräusch an den IO 1 bis 3 um 3 dB(A) erhöht hat.

- IX. Die Festlegung eines Zielwertes der Temperatur, die das Öffnen der Formen erlaubt, ist weder notwendig noch praktikabel. Stattdessen wurde die „geruchsintensiven Verfahrensabschnitte“ über die Zeit definiert (siehe Ausführungen auf S. 6 ff). Der Stand der Technik bezüglich der Emissionen ist eingehalten (siehe auch unten).
- X. Es können keine Störfälle auftreten, da keine Störfallstoffe eingesetzt werden. Es ist zu unterscheiden, ob sich die Nachbarschaft durch den Anlagenbetrieb gestört fühlt oder ob eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes in der NE- Gießerei vorliegt. Diese müssen der Überwachungsbehörde gemeldet werden. Das verwaltungsrechtliche Vorgehen wird von der jeweiligen Situation abhängen.
- XI. Bezuglich der Verhaltensregelung wurde das Zwangsgeld erhöht. Das Verwendungsverbot bezüglich der Schmelzsalze ist entfallen.

B) Die Stellungnahme des RA Matthias Möller-Meinecke vom 16.03.2008, Az: 78/07MM01 im Anhörungsverfahren wurden wie folgt gewürdigt.

Zu den Bedenken auf Seite 1 ist festzustellen, dass bereits eine umfassende Betrachtung der Abgasinhaltstoffe statt gefunden hat. Amine und Phenol werden im Produktionsprozess nicht eingesetzt. Die Emissionen der Stoffe, die zum Sandformen Anwendung finden, werden in der Gießerei größten Teils an ihrem Entstehungsort – den Wirbelmischern - erfasst und über die Quelle E 1 abgeleitet. Verwendung finden Furanharz (bestehend aus Furfurylalkohol und Formaldehyd) und Härter (bestehende aus p-Toluolsulfonsäure, Benzolsulfonsäure und

Phosphorsäure). Die TA Luft sieht unter Ziffer 5.2.5 Klasse I für Phenol einen Grenzwert von 20 mg/m³ vor. Im Rahmen der letzten Emissionsmessung wurde als zusätzlicher Parameter Gesamtkohlenstoff mit 15 mg/m³ ermittelt. Dabei wurde auch Benzol mit 1.02 mg/m³ ermittelt. Aus diesen beiden Messwerten lässt sich ableiten, dass eine Grenzwertüberschreitung für Phenol (das aus der Phase der Destrukturierung stammen müsste) nicht zu befürchten ist. Der Stand der Technik ist eingehalten. Es folgen von hier keine zusätzlichen Anforderungen. Da mögliche Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft von den Beschwerdeführern immer wieder thematisiert wurden, habe ich bezügliche des Stoffs Benzol eine überschlägige Immissionsbetrachtung von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden (HLUG) erbeten. Zwar wird der Bagatellmassenstrom gemäß Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 TA Luft nicht überschritten; aber als krebserzeugender Stoff und als Leitkomponente für Gießereien, der im relevanten Umfang messtechnisch ermittelt wurde, ist eine überschlägige Immissionsbetrachtung zu rechtfertigen. Die Immissionsbetrachtung durch die HLUG erfolgte unter Verwendung des nach TA Luft geforderten Partikelmodells, Austal2000. Für die Ausbreitungsberechnung wurde ein AKTerm mit einer vergleichbaren, stark ausgeprägten Verteilung eines anderen Standortes gewählt und die Situation konservativ abgeschätzt. Als Ergebnis wurde eine Zusatzbelastung für die Komponente Benzol von 0,19 µg/m³ an dem konkreten Immissionsaufpunkt - Zum Musbach 3 - ermittelt. Dies entspricht bei einem Grenzwert für Benzol von 5 µg/m³ nach Ziffer 4.2.1 TA Luft einer Grenzwertausschöpfung von etwa 3,8%.

- I. Zu den Lärmimmissionen siehe Ausführungen auf Seite 11 ff.
- II. Zu den Emissionen an Aminen und Phenol siehe Ausführungen oben.

Zur Arbeitsbereichanalyse nach TRGS 402 ist festzustellen, dass die BG Edel- und Unedelmetall Stuttgart am 23. und 24. April 2003 Gefahrstoffe an Formplatz und Gießkabine vorgenommen hat. Die Expositionsmessung ergab keine Überschreitungen der Luftgrenzwerte.

Die Abluft aus der Putzkabine (Seite 5 der Stellungnahme) wird über den Zentralentstauber und die Quelle E1 geführt. Dort erfolgt die Abreinigung auf ca. 1 mg Staub/m³. Der Stand der Technik ist eingehalten, da der Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für Staub nachweislich eingehalten wird. Mit Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft durch Quarzfeinstaub ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechnen. Der Länderausschuss Immissionsschutz empfiehlt einen Grenzwert von 1

mg/m³ für Quarzfeinstaub. Des Weiteren gibt es einen Putzplatz, an dem die vorgereinigten, von Sandanhäfungen weitgehend befreiten Gussrohlinge mechanisch weiter bearbeitet werden. Es fallen hier Aluminiumpartikel an, die aufgrund des Explosionsschutzes an einer Wasserwand abgeschieden werden. Die Abluft verbleibt im Halleninneren. Es gibt keine weitere Emissionsquelle und keinen Abluftstrom, der weiter behandelt werden muss. Die Aluminiumrückstände setzen sich ab und werden gelegentlich abgeschöpft. Wasser wird nach Bedarf nachgefüllt. Es entsteht in der Produktion kein Abwasser. Insofern sind auch keine Anforderungen an Abwasser zu stellen.

Zur Geruchsbewertung siehe Seite 8 ff.

C) Die Stellungnahme des RA Matthias Möller-Meinecke vom 21.4.2008 Az.: 78/07 im Anhörungsverfahren, wurde wie folgt gewürdigt.

- I. Aus den Ausführungen auf S. 11 ff. geht hervor, dass bezüglich der Lärmimmissionen kein Handlungsbedarf besteht.
- II. Die Emissionen an Styrol wurden mit der zusätzlichen Emissionsmessung am 14.01.2003 bereits ermittelt. Hierbei konnten von der qualifizierten Messstelle Styrolemissionen nicht nachgewiesen werden. Meine Mitarbeiter haben auch keine Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. Bezüglich des Styropors wurde festgestellt, dass die Mengen zur Entsorgung in einem Container bis zum endgültigen Abtransport als Gewerbemischabfall gesammelt werden. Ein Teil der Styropormodelle wird an die Auftrag gebenden Firmen zurück gegeben. Bezüglich der Befürchtung des RA Möller-Meinecke, dass Styropor im relevanten Umfang im Rahmen des hier verbotenen Vollform Vergießens oder auf sonstiger Art und Weise in der Gießerei verbrannt würden, fand ich keine Hinweise. Vielmehr war regelmäßig festzustellen, dass die Formen von den Styropormodellen im Wesentlichen befreit waren. Bisher wurde der Anlagenbetrieb genehmigungskonform vorgefunden. Eine Register- oder Nachweispflicht des Abfallerzeugers gemäß §§ 42 und 43 KrW-/AbfG für diesen nicht gefährlichen Abfall besteht nicht. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG kann zwar prinzipiell eine Nachweis- oder Registerpflicht angeordnet werden, wobei hierbei die Ermessensschanke der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.

In Betracht kommen derartige Anordnungen nur bei solchen Abfällen, bei denen eine Anordnung zur Überwachung der Abfallentsorgung aufgrund spezifischer Besonderheiten erforderlich erscheint. Weiterhin muss die mit einer solchen Anordnung verbundene Belastung des abfallrechtlich Verpflichteten in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Überwachungszweck stehen.

Da es sich bei den Styroporabfällen um keinen gefährlichen oder sonst irgendwie nach Art, Menge oder Zusammensetzung besonderen Abfall handelt, wäre eine Anordnung der Registerführung nach den bisherigen Erkenntnissen unverhältnismäßig. Der Abfall wird derzeit nicht getrennt gehalten und demzufolge auch nicht separat entsorgt, sondern er wird den sonstigen Gewerbemischabfällen zugeführt. Eine getrennte Erfassung dieses Abfalls würde einen erheblichen Mehraufwand für den Abfallerzeuger bedeuten, von dem mir bislang keine Erkenntnisse über eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung dieses Abfalls vorliegen.

- III. Zu den Emissionen an Styrol siehe oben.
- IV. Der Stand der Emissionsminderungstechnik ist eingehalten.
- V. Erledigt im Anschreiben vom 29. 04.2008
- VI. Erledigt im Anschreiben vom 29. 04.2008.
- VII. Es fällt prozessbedingt kein Abwasser an.
- VIII. Zur olfaktometrischen Messung siehe Ausführung auf Seite 8.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die oben genannten Anordnungspunkte geeignet sind, um für die Nachbarschaft einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Die Anordnung ist in diesem Umfang auch erforderlich, um an Ihrer Anlage den aktuellen Stand der Technik umzusetzen. Alternative, weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, wobei der mit der Umsetzung der Anordnung verbundene Aufwand sich auch als angemessen zur Erreichung eines gesetzeskonformen Anlagenbetriebes nach § 5 BImSchG erweist.

Die Androhung eines Zwangsgeldes erschien bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um Sie mit Nachdruck anzuhalten, die in der Anordnung festgesetzten organisatorischen Maßnahmen mit dem Bestandskräftig werden dieser Anordnung einzuhalten.

Die Androhung einer Ersatzvornahme wäre das ungeeignete Mittel.

In der Höhe ist das angedrohte Zwangsgeld angemessen, um Ihnen die Notwendigkeit deutlich zu machen, Ihren Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG nachzukommen. Die rechtliche Grundlage für die Androhung sind die §§ 68, 69 und 70 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik müssen zurzeit keine weiteren Anforderungen festgelegt werden.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, endvertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1- 7, 35390 Gießen, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Carius